

# Ohne Frauen und Kinder. Askese, Familienlosigkeit und Zölibat in den Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts

*Claudia Zey*

„Warum, in einem Wort, ist die Kirche so sexbesessen?“, fragte Gustav Seibt in der Süddeutschen Zeitung, als er hochgelehrt die Reaktion des Kurienkardinals Pietro Parolin zum irischen Votum, das Rechtsinstitut der Ehe auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften auszudehnen, kommentierte.<sup>1</sup> Der 2014 von Papst Franziskus zum Staatssekretär und Kardinal ernannte Norditaliener hat den Ausgang des Referendums zur Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern in der katholischen Republik Irland „nicht nur [als] eine Niederlage für die christlichen Prinzipien [...], sondern eine Niederlage für die Menschheit“ bezeichnet, wie ebenfalls der Süddeutschen Zeitung und vielen anderen Medien zu entnehmen war.<sup>2</sup> Die Kommentare zu dieser Reaktion aus dem Vatikan fallen zumindest in unseren Breiten überwiegend ablehnend, unverständlich oder spöttisch aus, bei den Kritikern des Referendums sind sie vielleicht auch willkommen oder werden respektiert. Sie werden aber weder von der einen noch von der anderen Seite als eine Verlautbarung oder ein Dekret aufgefasst, das von den mehr als 80 Prozent der katholischen Iren als bindende Norm anzusehen ist. Das verhindert die von der kirchlichen Morallehre seit Jahrhunderten unterschiedene Rechtsordnung der Republik.

Das Beispiel der sogenannten Homo-Ehe taugt an sich nicht, um mit einem aktuellen Beispiel auf die Verhältnisse des Hochmittelalters und die uns hier interessierenden Fragen nach Familienfeindlichkeit und asketischen Milieus zu verweisen, wohl aber die Selbstverständlichkeit, mit der aus den Reihen der Papstkirche die Lebensweise oder der Lebenswunsch einer Minderheit als letztlich unmenschlich verurteilt wird.

Von diesem Punkt aus ist der Bogen schnell in die Mitte des 11. Jahrhunderts geschlagen, als die höchsten Funktionsträger der in Rom noch kaum etablierten Reformkirche anfangen, gegen jene Kleriker zu polemisieren, die mit Frauen

---

<sup>1</sup> Gustav Seibt, Dunkelraum Vatikan. Von wegen „Niederlage der Menschheit“! Die katholische Kirche ist sexbesessen. Ihre Hetze gegen die Schwulen-Ehe beweist es, in: Süddeutsche Zeitung, Donnerstag, den 28. Mai 2015, S. 9. Online ist der Artikel nicht frei zugänglich: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/religion-und-moral-dunkelraum-vatikan-1.2495791?reduced=true> [Abruf der Seite: 16.11.2018].

<sup>2</sup> Oliver Meiler, Profil Pietro Parolin. Premierminister des Papstes – aber auch dessen Sprachrohr?, in: Süddeutsche Zeitung, Donnerstag, den 28. Mai 2015, S. 4. Als weiteres Beispiel sei nur der Artikel in Spiegel online, Rubrik Panorama vom 27.5.2015 genannt: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/home-ehe-vatikan-nennt-irland-votum-niederlage-fuer-die-menschheit-a-1035691.html> [Abruf der Seite: 16.11.2018].

zusammenlebten, und damit Tausende von Geistlichen ins Unrecht setzten, deren Frauen herabwürdigten und deren Kinder stigmatisierten. Aber nicht nur die Kleriker waren von der Zölibatsforderung unmittelbar betroffen, sondern auch die Gläubigen, die die Messen dieser Geistlichen besuchten und von ihnen die Eucharistie empfingen. Sie wurden aufgefordert, sich von solchen Klerikern fernzuhalten. So betrafen die massiv vorgetragenen Forderungen nach Ehelosigkeit des Weltklerus das gesamte Kirchenvolk und damit die gesamte religiös geprägte Sozialordnung. Entsprechend vehement wurde in Worten und Taten im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert um die Zölibatsfrage gerungen.

Form und Inhalt dieser Diskussion, zugespißt auf die Frage nach den Familienbildern beider Seiten, sollen im Folgenden in vier Abschnitten vorgestellt werden. Nach einem Abriss über die Etappen des Zölibatsstreits bis in die Zeit der Kirchenreform soll zunächst eine Typologie der Quellengattungen erfolgen, in denen über die Zölibatsfrage diskutiert wurde. Dann soll die Begrifflichkeit untersucht werden, mit der die Reformer nichtenthaltssame Kleriker sowie deren Frauen und Kinder bedachten. Und schließlich sollen die Argumente für und gegen den Zölibat vorgestellt und auf die Frage hin untersucht werden, ob und inwieweit familiäre Bindungen überhaupt Gegenstand dieses Streits waren.

### *1. Etappen des Zölibatsstreits bis in die Zeit der Kirchenreform*

Die Forderung nach Enthaltssamkeit des Klerus war aus asketischen Strömungen der Frühkirche entstanden und wurde damit begründet, dass die Geistlichen höherer Weihen für ihren täglichen Altardienst rein sein müssten.<sup>3</sup> Nach ersten partikularen Bestimmungen, mit denen den Klerikern höherer Weihen der Geschlechtsverkehr mit ihren Ehefrauen, nicht aber das weitere Zusammenleben verboten wurde, nahmen die Päpste am Ende des 4. Jahrhunderts diese Forderung auf und begannen, das Verbot ehelicher und außerehelicher Beziehungen von Geistlichen in der Westkirche zu verkünden.<sup>4</sup> Freilich waren die Durchset-

---

<sup>3</sup> Vgl. Raymund Kottje, Das Aufkommen der täglichen Eucharistiefeyer in der Westkirche und die Zölibatsforderung, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 82 (1971), S. 218–228; Bernhard Schimmelpfennig, Zölibat und Lage der „Priestersöhne“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 227 (1978), S. 1–44, hier S. 2–4. Weitere einschlägige Literatur zur Geschichte des Zölibats bei Erwin Frauenknecht, Die Verteidigung der Priesterehe in der Reformzeit (*Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte* 16), Hannover 1997, S. 1f. Anm. 1 und 2; Edward Peters, *History, Historians, and Clerical Celibacy*, in: *Medieval Purity and Piety. Essays on Medieval Clerical Celibacy and Religious Reform*, hrsg. von Michael Frasseto, New York 1998, S. 3–23; Leidulf Melve, *The Public Debate on Clerical Marriage in the Late Eleventh Century*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 61 (2010), S. 688–706. Auf viele wichtige und eingehend erforschte Aspekte der Zölibatsfrage kann hier nicht eigens eingegangen werden.

<sup>4</sup> Vgl. Martin Boelens, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139, Paderborn 1968, S. 43f.; Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 5.

zungsmöglichkeiten und der Durchsetzungswille solcher Verbote noch sehr gering. Im Frühmittelalter war eine bereits bestehende Ehe kein Weihehindernis. Nach dem Empfang höherer Weihen waren sexuelle Kontakte mit der Ehefrau aber nicht mehr erlaubt und eine Eheschließung erst recht nicht.<sup>5</sup> Die Einhaltung dieser Vorschriften wurde regional sehr unterschiedlich gehandhabt, ebenso der Umgang mit dem Verbot für Kleriker, mit Frauen zusammenzuleben, wenn es sich nicht um deren Mutter, Tante oder Schwester handelte.<sup>6</sup> Eine konsequente Durchsetzung der durch das gesamte Frühmittelalter vielfach eingeschränkten Vorschriften lässt sich nicht beobachten.<sup>7</sup> Dafür sprechen auch vereinzelt überlieferte Bestimmungen zur Rechtsstellung von Priestersöhnen aus dem Frühmittelalter.<sup>8</sup>

Mit dem Aufkommen der zunächst monastisch geprägten Reformbewegung verschärfte sich der moralische Druck auf die Weltgeistlichen stark. Die Normierungsanstrengungen des seit 1046 in Rom eingesetzten Reformpapsttums nahmen mit dem Pontifikat Leos IX. (1049–1054) erheblich an Fahrt auf und erreichten unter Gregor VII. (1073–1085) ihren Höhepunkt, von dem aus sie kontinuierlich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts fortgeschrieben wurden, bis mit dem zweiten Lateranum 1139 ein gewisser Endpunkt erreicht war.

Mit Martin Boelens, der die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche eingehend untersucht hat, lässt sich die Entwicklung der Normierungsanstrengungen derart zusammenfassen,<sup>9</sup> dass neben der synodalen Tätigkeit von Päpsten und päpstlichen Legaten, die der Anerkennung der päpstlichen Gewalt in den Partikularkirchen dienten, eine rege Distribution von Briefen beziehungsweise Dekreten einsetzte, die die Vorschriften einschränkten, Strafen androhten und das Volk zum Widerstand gegen nichtenthaltssame Kleriker aufriefen. Wo die römische Kirche direkt Einfluss ausüben konnte, wurde die Eheschließung von Klerikern höherer Weihen verboten und wenn sie dennoch stattgefunden hatte, folgte „die Trennung vom Altar und der Verlust des Benefiziums.“<sup>10</sup>

Diesen Stand erreichte Gregor VII. mit den Beschlüssen der Fastensynode von 1075.<sup>11</sup> Von dieser Synode rührte auch der sogenannte Aufruhrkanon, mit-

<sup>5</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 29–75; Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 5.

<sup>6</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 104 (mit Verweis auf den Kanon 3 des Konzils von Nicäa) und 114.

<sup>7</sup> Vgl. ebd. S. 99 und 115.

<sup>8</sup> Vgl. Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 10–12, bes. zum 9. Konzil von Toledo (655), auf dem für die von Klerikern mit höheren Weihen gezeugten Kinder Erbverbot und Unfreiheit beschlossen wurde.

<sup>9</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 133–160.

<sup>10</sup> Ebd., S. 141 nach: Das Register Gregors VII. Buch I–IV, hrsg. von Erich Caspar (*Monumenta Germaniae Historica. Epistolae selectae* 2/1), Berlin 1920, Nr. II 62 an Patriarch Sigehard von Aquileja, S. 217: *Decrevimus enim, quod, si quis eorum ordinum, qui sacris altaribus administrant, presbyter scilicet diaconus et subdiaconus, uxorem vel concubinam habet, nisi illis omnino dimissis dignam penitentiam agant, sacris altaribus penitus administrare desistant nec aliquo ecclesie beneficio ulterius potiantur sive potitis fruantur.*

<sup>11</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 143 f.; Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 53–63.

geteilt in einem Bündel von außerhalb des päpstlichen Briefregisters überlieferten Schreiben an die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg sowie an den Bischof von Konstanz. Dieser Kanon enthielt das an die Laien gerichtete Verbot, Messen von nichtenthaltensamen Klerikern zu hören.<sup>12</sup> Eine weitere Verschärfung bestand darin, nichtenthaltensamen Klerikern das Betreten der Kirche zu verbieten, welche Gregor VII. 1079 zum ersten Mal publizierte.<sup>13</sup> Begleitend zu den päpstlichen Verlautbarungen waren Gregors Gesandte in Deutschland, Norditalien, Frankreich und Spanien unermüdlich damit beschäftigt, die Zölibatsgebote einzuschärfen und den teilweise vehementen Widerstand zu brechen.<sup>14</sup>

Urban II. (1088–1099) schritt zunächst unbeirrt auf dem von Gregor eingeschlagenen Weg weiter. In seinen Verlautbarungen griff er die Zölibatsforderung für Kleriker höherer Weihen und Kanoniker wieder auf, bestand im weiteren Verlauf seines Pontifikats aber nicht mehr auf dem Verbot für den Altardienst.<sup>15</sup> Weitgehend unverändert blieb auch die Position der nachfolgenden Päpste Paschalis' II. (1099–1118) und Calixts II. (1119–1124). Beschlüsse und Verlautbarungen zur Zölibatsfrage folgten aber nur noch vereinzelt.<sup>16</sup> Den letzten Schritt, die Enthaltensamkeit der Kleriker zu reglementieren, ging erst Innozenz II. (1130–1143), indem er auf dem zweiten Laterankonzil jede Verbindung von Klerikern höherer Weihen mit Frauen, ob Ehe oder Konkubinat, als Unzucht und Unreinheit verdammen ließ, welche den Verlust von Amt und

<sup>12</sup> Vgl. *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII*, hrsg. und übers. von H. E. J. Cowdrey (Oxford Medieval Texts), Oxford 1972, Nr. 6–8, S. 14–19 (künftig Ep. Vag.); dazu Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 57–59, der auch den entsprechenden Abschnitt aus Bertholds Annalenwerk zur Synode 1075 wiedergibt: *Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100*, hrsg. von Ian S. Robinson (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series 15), Hannover 2003, S. 161–381, hier S. 222.

<sup>13</sup> Vgl. Gregor VII., Ep. Vag. (s. Anm. 12), Nr. 32, S. 84: *Si qui sunt presbiteri uel diaconi uel subdiaconi qui taceant in crimine fornicationis, interdicens eis ex parte omnipotentis Dei et auctoritate sancti Petri introitum aecclisae usque dum peniteant et emendent*; vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 148.

<sup>14</sup> Einen Überblick geben Boelens (s. Anm. 4), S. 142–152; Gerd Tellenbach, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch 2/F 1), Göttingen 1988, S. 136–140; H. E. J. Cowdrey, *Pope Gregory VII and the Chastity of the Clergy*, in: *Medieval Purity* (s. Anm. 3), S. 269–302 (Nachdruck in: ders., *Popes and Church Reform in the 11th Century* [Variorum Collected Studies Series 674], Aldershot 2000, Nr. 3, S. 269–302); ders., *Pope Gregory VII 1073–1085*, Oxford 1998, bes. S. 242–249, 410–413 und 550–553; Uta Renate Blumenthal, *Pope Gregory VII and the Prohibition of Nicolaitism*, in: *Medieval Purity* (s. Anm. 3), S. 239–267; dies., *Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform*, Darmstadt 2001, bes. S. 166–172.

<sup>15</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 153–155.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 155–160 zu Paschalis II. und S. 166–170 zu Calixt II. Vgl. auch Erwin Frauenknecht, *Von Nikolaiten und Häretikern. Bemerkungen zur Epistola de vitanda missa uxorum sacerdotum* von 1111, in: *Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation* (8.–15. Jahrhundert). Festschrift für Kurt Reindel zum 75. Geburtstag, hrsg. von Heinz Dopsch, Stephan Freund und Alois Schmid (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beihefte 18), München 2001, S. 122–148 zu diesem im Umfeld Erzbischof Konrads I. von Salzburg geschriebenen Traktat.

Benefizium zur Folge hatte. Klerikerehen wurden fortan als ungültig angesehen.<sup>17</sup> Soweit die Rechtslage.

Die verbale Auseinandersetzung um die Zölibatsforderung und aller damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen begann im Pontifikat Gregors VII. Gleich nach den ersten Synodalbeschlüssen 1074,<sup>18</sup> besonders aber nach denen von 1075, setzte die publizistische Reaktion ein. Damit sind in diesem Fall die Abfassung und der Austausch von Schriften und Briefen gemeint, welche die päpstlichen Forderungen zu untermauern oder zu widerlegen versuchten. Von einer Publizistik nach modernem Verständnis kann dabei nicht die Rede sein, denn von einer Ausnahme abgesehen sind die Schriften singulär überliefert und dürften keinen großen Wirkungshorizont gehabt haben.<sup>19</sup> Dennoch zeigt die

---

<sup>17</sup> Vgl. *Conciliorum oecumenicorum decreta*, hrsg. von G. Alberigo u. a., Bologna <sup>3</sup>1973, S. 198, can. 6: *Decernimus etiam ut ii, qui in ordine subdiaconatus et supra uxores duxerint aut concubinas habuerint, officio atque ecclesiastico beneficio careant. Cum enim ipsi templum Dei, vasa Domini, sacrarium Spiritus sancti debeant esse et dici, indignum est eos cubilibus et immunditiis deservire.* Can. 7: *Ad haec praedecessorum nostrorum Gregorii VII, Urbani et Paschalis Romanorum pontificum vestigiis inhaerentes, praecipimus ut nullus missas eorum audiat, quos uxores vel concubinas habere cognoverit. Ut autem lex continentiae et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sacris ordinibus dilatetur, statuimus quatenus episcopi presbyteri diaconi subdiaconi regulares canonici et monachi atque conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum uxores sibi copulare praesumpserint, separentur. Huiusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Qui etiam ab invicem separate, pro tantis excessibus condignam poenitentiam agant;* deutsche Übersetzung: Dekrete der ökumenischen Konzilien 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hrsg. von Josef Wohlmuth, Paderborn <sup>3</sup>2000, S. 198, Kan. 6: „Wir entscheiden weiterhin: Alle, die vom Subdiakon an und aufwärts heiraten oder im Konkubinat leben, verlieren Amt und kirchliches Benefizium. Da sie nämlich Tempel Gottes, Gefäß des Herrn und Heiligtum des Heiligen Geistes sein und heißen müssen, ist es unwürdig, daß sie sich der ‚geschlechtlichen Ausschweifung und Unreinheit‘ [Röm 13,13] hingeben“. Kan. 7: „Außerdem folgen wir den Spuren unserer Vorgänger, der römischen Bischöfe Gregors VII., Urbans und Paschalis‘ und bestimmen: Niemand darf die Messe derer hören, von denen er weiß, daß sie Ehefrauen oder Konkubinen haben. Damit sich das Gesetz der Enthaltbarkeit und die gottgefällige Reinheit unter den kirchlichen Personen und in den höheren Stufen des Ordo ausbreitet, bestimmen wir: Bischöfe, Presbyter, Diakone, Subdiakone, Regularkanoniker, Mönche und Konversen mit Profesz, die ihren heiligen Entschluß übertreten und es wagen, mit Frauen zusammenzuleben, sollen sich [von ihnen] trennen. Denn eine solche Verbindung, die offenkundig gegen die kirchliche Regel eingegangen wurde, ist nach unserem Urteil keine Ehe. Auch nach der Trennung voneinander sollen sie für ihre großen Ausschweifungen angemessene Buße tun.“; vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 175–182; Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 7–9.

<sup>18</sup> Zu diesen vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 142–144.

<sup>19</sup> Den weitesten Überblick über die Streitschriften zum Priesterzölibat bietet Carl Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, Leipzig 1894, S. 274–342; außerdem mit jüngerem Forschungsstand zur Datierung einiger Schriften: Anne Llewellyn Barstow, *Married Priests and the Reforming Papacy: The Eleventh-Century Debate* (Texts and Studies in Religion 12), New York/Toronto 1982, S. 105–155 sowie Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 165–170 mit einer konzisen Zusammenfassung zu den die Priesterehe verteidigenden Schriften und der Korrektur der älteren Arbeiten in etlichen Punkten; zum Überlieferungsbefund ebd., S. 168. Siehe auch die oben in Anm. 3 und 4 genannte Literatur.

Produktion solchen Schrifttums im deutschen Südwesten, in Nordfrankreich, der Normandie und in Norditalien, dass überall dort, wo die Päpste und ihre Legaten besonders aktiv waren, eine intensive Auseinandersetzung mit den Zölibatsforderungen erfolgte. Nimmt man noch die Äußerungen in der Geschichtsschreibung dazu, erweitert sich der Horizont der Reaktionen auf die päpstlichen Beschlüsse noch einmal erheblich.

An zwei Orten war der Zölibat besonders umstritten. Das erste Zentrum war das Erzbistum Mailand, wo der verheiratete Klerus schon sehr früh, das heißt seit den 1050er-Jahren, in das Visier der Reformer geriet und zu einem Eid gezwungen wurde, sich an die Enthaltensamkeitsvorschriften zu halten.<sup>20</sup> Ausschreitungen gegen die Kleriker und deren Frauen wurden trotz gelegentlicher Ermahnungen zur Mäßigung durch das Papsttum gedeckt, zumal mit Alexander II. (1061–1073) ein Mailänder den päpstlichen Thron bestiegen hatte.<sup>21</sup> Alexander selbst, der spätere Papst Gregor VII. und Petrus Damiani, ebenfalls ein vehementer Verfechter des Priesterzölibats, waren in Mailand als päpstliche Legaten tätig gewesen und hatten ihrerseits versucht, die Kleriker auf die Enthaltensamkeit einzuschwören.<sup>22</sup> Der Kampf um den Zölibat wuchs sich in Mailand zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen aus, die erst beendet wurden, als die Mailänder im Frühjahr 1075 den Anführer der Reformpartei töteten.<sup>23</sup> Er war bei weitem nicht das einzige Opfer des Streits, wie wir aus mehreren Mailänder Quellen erfahren.<sup>24</sup>

Während die Auseinandersetzung um die Priesterehe in Mailand 1075 bereits zu einem vorläufigen Endpunkt gekommen war, fing sie woanders um diese

<sup>20</sup> Von diesem Eid berichten die Mailänder Quellen, nur bei Arnulf von Mailand ist er als *pytadium de castitate servanda* benannt, vgl. Arnulf von Mailand, *Liber gestorum recentium* III 10, hrsg. von Claudia Zey (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi* 67), Hannover 1994, S. 178 f. Vgl. dazu Hagen Keller, *Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im „Investiturstreit“*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hrsg. von Josef Fleckenstein (*Vorträge und Forschungen* 17), Sigmaringen 1973, S. 321–350, hier S. 338 f.; Paolo Golinelli, *La Pataria, Lotte religiose e sociali nella Milano dell' XI secolo*, Mailand 1984, S. 49–51; Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 38 f. Anm. 124; Olaf Zumhagen, *Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria* (*Städteforschung, Reihe A* 58), Köln/Weimar/Wien 2002, bes. S. 69–75.

<sup>21</sup> Vgl. Tilmann Schmidt, *Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit* (*Päpste und Papsttum* 11), Stuttgart 1977, S. 1–4; Cinzio Violante, *Alessandro II.*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2 (2000), S. 178–185, hier S. 178 f.

<sup>22</sup> Vgl. Claudia Zey, *Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen regnum und sacerdotium*, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung*, hrsg. von Jörg Jarnut, Matthias Wemhoff (*Mittelalter-Studien* 13), München 2006, S. 595–611, hier S. 602 f. mit allen Nachweisen; Melve (s. Anm. 3), S. 689. – Zu Petrus Damiani vgl. Tellenbach (s. Anm. 14), S. 138; Megan McLaughlin, *The Bishop in the Bedroom. Witnessing Episcopal Sexuality in an Age of Reform*, in: *Journal of the History of Sexuality* 19 (2010), S. 17–34.

<sup>23</sup> Vgl. Zey (s. Anm. 22), S. 604.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 601 und 596 zur günstigen Quellenlage für die Mailänder Geschichte.

Zeit erst an. Das Bistum Konstanz war der bedeutendste Schwerpunkt der Auseinandersetzung im deutschen Südwesten. Bischof Otto von Konstanz (1071–1086, 1080 von Gregor VII. abgesetzt)<sup>25</sup> wurde von den Beschlüssen der Fastensynode 1075 vom Papst selbst unterrichtet, schon im Wissen, dass dieser Bischof den römischen Zölibatsforderungen mehr als skeptisch gegenüberstand.<sup>26</sup> Dementsprechend sah sich der Papst einige Monate später genötigt, den Bischof wegen seiner Einstellung schwer zu tadeln:

Während wir Dir dies alles aus oberhirtlicher Sorge zur Beachtung zuleiten, hast Du den Sinn nicht nach oben, sondern abwärts auf die Erde gerichtet, und, wie wir hörten, den genannten Ständen [damit sind Priester, Leviten und Subdiakone gemeint] die Zügel der Lust gelockert, so daß die, die sich mit Dirnen [*mulierculae*] verbanden, in der Schande verweilen, und diejenigen, die noch nicht geheiratet haben, Deine Verbote nicht fürchten. Welche Unverschämtheit, welche einzigartige Verwegenheit, daß ein Bischof die Verfügungen des apostolischen Stuhles mißachtet, die Vorschriften der heiligen Väter untergräbt, ja sogar den Vorschriften Widersprechendes und dem christlichen Glauben Widerstreitendes von erhabener Stelle und vom Bischofsstuhl aus den Untergebenen beibringt.<sup>27</sup>

Gregor versäumte es nicht, auch Klerus und Volk der Diözese Konstanz von den Verfehlungen des Bischofs zu unterrichten und sie von den eidlichen Pflichten gegenüber ihrem Oberhirten zu entbinden.<sup>28</sup>

Dass der Papst bestens über die Situation im Bistum Konstanz unterrichtet war, war der Konzentration von Reformanhängern in dieser Region zu verdanken, unter denen Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz aufgrund ihrer Chroniken die bekanntesten sind.<sup>29</sup> Bernold scheint auch für die Verbrei-

---

<sup>25</sup> Vgl. Helmut Maurer, *Das Bistum Konstanz 5: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206* (Germania Sacra. N.F. 42/1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin/New York 2003, S. 208–217.

<sup>26</sup> Vgl. Gregor VII., Ep. Vag. (s. Anm. 12), Nr. 8, S. 16–19.

<sup>27</sup> Ebd., Nr. 9, S. 18–23, hier S. 20: *Cum autem hec omnia tibi obseruanda pastorali prouidentia transmitteremus, tu, non sursum cor sed deorsum in terra ponens, predictis ordinibus frena libidinis, sicut accepimus, laxasti, ut qui mulierculis se iunxerant in flagitio persistenterent, et qui necdum duxerant tua interdicta non timerent. O impudentiam, o audaciam singularem, uidelicet episcopum sedis apostolice decreta contempnere, precepta sanctorum patrum conuellere, immo uero preceptis contraria ac fidei Christiane repugnantia de superiori loco et de cathedra pontificali subiectis ingerere;* deutsche Übersetzung: Quellen zum Investiturstreit. Erster Teil: Ausgewählte Briefe Papst Gregors VII., übersetzt von Franz-Josef Schmale (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XIIa), Darmstadt 1978, Nr. 126, S. 378–385, hier S. 383 (datiert auf 1074, während Cowdrey den Brief auf Ende 1075 datiert). Zur Datierungsfrage und dem Inhalt auch Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 62f.

<sup>28</sup> Vgl. Gregor VII., Ep. Vag. (s. Anm. 12), Nr. 10, S. 22–27; Ausgewählte Briefe (s. Anm. 27), Nr. 127, S. 384–389.

<sup>29</sup> Siehe oben Anm. 12 und vgl. Ian Stuart Robinson, *The Friendship Network of Gregory VII*, in: *History. The Journal of the Historical Association* 63 (1978), S. 1–22; ders., *The Friendship Circle of Bernold of Constance and the Dissemination of Gregorian Ideas in Late Eleventh-Century Germany*, in: *Friendship in Medieval Europe*, hrsg. von Julian P. Haseldine, Stroud 1999, S. 185–198.

tung der Papstbriefe gesorgt zu haben und zugleich einer der wichtigsten Informanten des Papstes gewesen zu sein. In Auseinandersetzung mit einem befreundeten Kleriker, der sich für die Priesterehe einsetzte, verfasste er überdies eine Gegenschrift unter dem Titel *De prohibenda sacerdotum incontinentia*.<sup>30</sup>

Aber auch zur Verteidigung der Priesterehe kam die prominenteste Stimme aus Konstanz, wie Erwin Frauenknecht vor einigen Jahren schlüssig nachgewiesen hat.<sup>31</sup> Zwar lässt sich der Autor des sogenannten Pseudo-Udalrich-Briefes nicht ermitteln, für seine Verortung in der Diözese Konstanz spricht aber einiges.<sup>32</sup> Die Rezeption dieser Schrift war nicht gerade ausufernd. Doch zeigt sowohl die erst mit dem 12. Jahrhundert einsetzende handschriftliche Überlieferung mit einem weiteren Schwerpunkt im 15./16. Jahrhundert wie auch die Auseinandersetzung mit diesem Text noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts, von welchem Gewicht diese Abhandlung war.<sup>33</sup>

## 2. Quellentypologie der Zölibatsdiskussion

Der Pseudo-Udalrich-Traktat war in eine für die Diskussion um den Zölibat und andere Streitfragen der Zeit typische Form gekleidet, nämlich in diejenige eines Briefes, genauer eines Reskripts an einen zumeist nur mit einer Initiale kenntlich gemachten Adressaten. Ob es sich dabei um ein reales Gegenüber handelte oder die Form gewählt wurde, um bekannte Argumente der Gegenseite in der direkten Anrede wirkungsvoller entkräften zu können, muss im Einzelfall dahingestellt bleiben. Mitunter können es auch mündliche Diskussionen gewesen sein, die zu schriftlichen Darlegungen der Argumente führten.<sup>34</sup>

Wie wirkungsvoll die briefliche Verbreitung der Zölibatsforderungen war, lässt sich am Gebaren Gregors VII. gut zeigen. Er ließ es nicht dabei bewenden, die Beschlüsse seiner Fastensynoden abschreiben und verschicken zu lassen,

---

<sup>30</sup> Bernold von Konstanz, *De prohibenda sacerdotum incontinentia*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Libelli de lite imperatorum et pontificum* 2, hrsg. von F. Thaner, S. 4–26. Zu dieser Korrespondenz mit einem mit Bernold befreundeten Kleriker Alboin vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 18–28.

<sup>31</sup> Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), bes. S. 1–98, S. 173–202 sowie die Edition S. 203–215 basierend auf zehn von bekannten 17 Handschriften. Weitere Handschriften dieses Textes zeigten an Martina Hartmann, *Humanismus und Kirchenkritik: Matthias Flacius Illyricus als Erforscher des Mittelalters* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 19), Stuttgart 2001, S. 121 mit Anm. 35 und S. 222 sowie Martina Giese, *Pseudo-Udalrichs Brief über die Klerikerehe in der Handschrift Prag, Národní knihovna, XI. E. 9*, in: *Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters* 59 (2003), S. 153–163.

<sup>32</sup> Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 64–83.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., S. 82f. über die Kenntnis der Schrift in Gerhochs von Reichersberg *Dialogus inter clericum secularem et regularem*.

<sup>34</sup> So ist etwa die Entstehung der Streitschrift *De prohibenda sacerdotum incontinentia* Bernolds von Konstanz zu erklären, siehe oben Anm. 30 und vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 28.



sondern er teilte die wesentlichen Punkte den Erzbischöfen und Bischöfen in persönlich adressierten Briefen mit und setzte auch die weltlichen Großen über diese Beschlüsse in Kenntnis. Dass er ein besonderes Auge auf diejenigen hatte, die dem Rigorismus der Reformforderungen ablehnend gegenüberstanden, zeigt, wie gezielt Gregor vorging. Zu seinem Maßnahmenkatalog gehörte auch die Bestellung der abtrünnigen Geistlichen nach Rom und die Entsendung von Kardinälen und anderen Geistlichen als Legaten, die häufig als Überbringer der päpstlichen Mahnpost fungierten.<sup>35</sup>

Auch in der Geschichtsschreibung wurde auf die Kontroverse Bezug genommen und der Standpunkt der Autoren mittels der Ereignisschilderungen und ihrer Bewertung dargelegt. Die Mailänder Historiografie kann dafür als Paradebeispiel gelten. Während sich die Befürworter des Priesterzölibats in zwei Viten des Klerikers Ariald, des ersten Anführers der Mailänder Reformer, zu Wort meldeten,<sup>36</sup> kleideten die Befürworter der Priesterehe ihre Klage über den Mailänder Bürgerkrieg und die Übergriffe auf die Kleriker und ihre Frauen in größer angelegte Geschichtswerke mit stadthistorischem Kolorit.<sup>37</sup> Nördlich der Alpen war die Positionierung der Autoren chronikalischen Schrifttums ebenfalls üblich. Schon erwähnt wurden Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz.<sup>38</sup> Daneben traten auch Marianus Scotus (gest. 1082 in Mainz) und Sigebert von Gembloux (gest. 1112 in Gembloux) mit Stellungnahmen in ihren Weltchroniken hervor.<sup>39</sup> Sigebert kann zudem noch als Autor einer Apologie gegen die Missachtung der von verheirateten Priestern gespendeten Weihen gelten.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> Siehe oben Anm. 11–14 und 26–28.

<sup>36</sup> *Vita Sancti Arialdi auctore Andrea abbate Strumensi*, hrsg. von F. Baethgen, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 30/2, Hannover 1926–1934, S. 1047–1075; wiederabgedruckt, mit einer italienischen Übersetzung und einem Kommentar versehen sowie um eine anonyme Arialdsvita ergänzt: Andrea da Strumi, *Passione del santo martire milanese Arialdo*. In appendice: Anonimo, *Passione de beato Arialdo, sepolto nella chiesa di S. Dionigi*. Introduzione, traduzione e cura di Marco Navoni (Biblioteca di Cultura Medievale. Di Fronte e attraverso 355), Mailand 1994.

<sup>37</sup> Siehe oben Anm. 20, 22–24. Engagierter als Arnulf von Mailand war der sogenannte ältere Landulf bei der Verteidigung der Priesterehe: *Landulfi Historia Mediolanensis*, hrsg. von Ludwig Konrad Bethmann und Wilhelm Wattenbach, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 8, Hannover 1848, S. 32–100; *Landulphi senioris Mediolanensis Historiae libri quattuor*, hrsg. von Alessandro di Cutolo (*Rerum Italicarum scriptores* 2 4/2), Bologna 1934; vgl. Cesare Alzati, *Landolfo Seniore (sec. XI–XII)*, in: *Dizionario della chiesa Ambrosiana* 3 (1989), S. 1655–1658; Paolo Chiesa, *Landolfo Seniore*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 63 (2004), S. 497–501.

<sup>38</sup> Siehe oben Anm. 12, 28–32.

<sup>39</sup> *Marianus Scotus, Chronicon*, hrsg. von Georg Waitz, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 5, Hannover 1844, S. 495–564 mit Fortsetzungen sowie *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 13, Hannover 1881, S. 74–79 weitere Fortsetzungen; *Sigebert von Gembloux, Chronica sive chronographia universalis*, hrsg. von Ludwig Konrad Bethmann, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 6, Hannover 1844, S. 300–374, 375–474 mit Fortsetzungen; vgl. *Frauenknecht* (s. Anm. 3), S. 53–56.

<sup>40</sup> Vgl. *Frauenknecht* (s. Anm. 3), S. 98–105, 217 f. und die Edition der *Apologia contra eos qui calumpniantur missas coniugatorum sacerdotum*, S. 219–239.

Insgesamt hat sich in der sogenannten Streitschriftenliteratur eine größere, wenn auch nicht große Anzahl von Stimmen zur Verteidigung der Priesterehe erhalten als zu deren Verurteilung. Vermutlich handelt es sich dabei nicht um einen trügerischen Überlieferungsbefund, sondern um den vielstimmigen Widerstand von Weltklerikern und Mönchen, die sich selbst und die kirchliche Ordnung durch die rasche Folge päpstlicher Zwangsmaßnahmen bedroht und dadurch zur Gegenwehr genötigt sahen.<sup>41</sup>

### 3. Die Wortwahl der Reformer

Ein Blick auf die Argumentationsweise der Reformer anhand ihrer Wortwahl macht schnell deutlich, worin die Bedrohung für viele Kleriker lag. Nicht die Einschärfung von Askese und Enthaltbarkeit auf dem Fundament der altkirchlichen Bestimmungen stand im Vordergrund, sondern die Verurteilung der priesterlichen Lebensgemeinschaften mit Frauen als nikolaitische Häresie. Die Gleichsetzung von verheirateten Priestern mit den in der Apokalypse erwähnten Nikolaiten, die unter der Führung eines gewissen Nikolaus die sexuelle Freizügigkeit gefördert haben sollen, wurde von Humbert von Silva Candida, einem der schärfsten Reformer, eingeführt und von seinen Weggefährten in ihren Sprachgebrauch übernommen; wenngleich sich die Bezeichnung ‚Nikolait‘ für Gregor VII. nur ein einziges Mal nachweisen lässt.<sup>42</sup> Die Folgen waren weitreichend. Mit der Verurteilung aller nichtenthaltenden Kirchenmänner wurden die bisher geltenden Unterschiede zwischen verheirateten und im Konkubinat lebenden Klerikern nivelliert, ebenso zwischen Klerikern, die vor ihrer Weihe eine Ehe eingegangen waren, und denjenigen, die erst nach ihrer Weihe geheiratet hatten, sowie denjenigen, die sich an das Gebot des keuschen Zusammenlebens nach ihrer Weihe hielten, und denjenigen, die sich nicht daran hielten. Alle machten sich unterschiedslos der *fornicatio* beziehungsweise des *crimen fornicationis* schuldig und durften deswegen nicht die Messe zelebrieren oder ministrieren.<sup>43</sup> Hören wir noch einmal Gregor selbst, wie er gegenüber

---

<sup>41</sup> Vgl. Mirbt (s. Anm. 19), S. 274f.; Barstow (s. Anm. 19), S. 154f.; Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 165–170. Anders Stefan Beulertz, Nikolaitismus, Nikolaiten, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 1164f.

<sup>42</sup> Vgl. Mirbt (s. Anm. 19), S. 264 Anm. 5; Beulertz (s. Anm. 41), Sp. 1164f.; Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 2f. Soweit ich sehe, hat Gregor VII. die Bezeichnung ‚Nikolait‘ nur ein einziges Mal in einem Brief an König Wilhelm von England verwendet, in welchem er den Bischof Juhel von Dol des Nikolaitismus anklagte, vgl. Gregor VII., Ep. Vag. (s. Anm. 12), Nr. 16, S. 44: *Qui etiam nec hoc scelere contentus iniquitatem super iniquitatem apposuit et, quasi simoniacum esse parum et pro nihilo deputaret, nicolaita quoque fieri festinauit*. In den im Register eingetragenen Briefen Gregors lässt sich dieser Begriff nicht nachweisen.

<sup>43</sup> Siehe oben Anm. 10 und vgl. Mirbt (s. Anm. 19), S. 280, 328f. und 350; Boelens (s. Anm. 4), S. 160f.; Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 7f.

den Erzbischöfen von Mainz, Magdeburg und dem Bischof von Konstanz sein Vorgehen gegen Simonie und Unenthaltbarkeit des Klerus begründete:

Da wir, angespornt durch die Autorität des Apostels und die wahrhaftigen Urteile der heiligen Väter, entsprechend der Schuldigkeit unseres Amtes darauf brennen, die simonistische Häresie auszumerzen und den Klerikern Reinheit vorzuschreiben [*praecipienda clericorum castitas*], haben wir beschlossen, Dir, dem in einem weiten Gebiet Klerus und Volk anvertraut sind, folgende Gehorsamspflicht [*obedientie munus*] aufzuerlegen: Selbst oder mittels Deiner Gehilfen solltest Du dem gesamten Klerus nachdrücklich diese Verfügung der römischen Kirche einschärfen und als eine unverbrüchlich einzuhaltende vor Augen stellen. Daher gefiel es uns, einen besonderen, mit unserem Siegel versehenen Brief an Dich zu richten, auf dessen Autorität hin Du sicherer und beherzter unseren Anordnungen folgen und die simonistische Häresie sowie die abscheuliche Befleckung lüsternen Verkehrs [*fedam libidinosae contagionis pollutio*] aus dem Heiligtum des Herrn vertreiben mögest. Deswegen teilen wir Dir mit, dass wir gemäß der Autorität der heiligen Väter auf unserer Synode den Satz verkündet haben, dass diejenigen [...], die dem Verbrechen der Hurerei verfallen sind [*in crimine fornicationis iacent*], weder Messen feiern noch in niederen Graden den Altardienst versehen dürfen.<sup>44</sup>

Zwischen der abscheulichen Befleckung lüsternen Verkehrs und dem Verbrechen der Hurerei sind es bei Gregor nur wenige Zeilen. Jede Art des Zusammenlebens mit Frauen fiel unter dieses Verdikt.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass auch die Frauen im Vokabular der Reformer pauschalisierend und abqualifizierend bezeichnet wurden. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde in der synodalen Gesetzgebung zum Zölibat noch zwischen Ehefrauen (*uxores*) und Geliebten (*concupinae*) unterschieden.<sup>45</sup> Die Reformer hingegen bezeichneten bald unterschiedslos alle Frauen, die mit Klerikern zusammenlebten, als *quaecumque damnabiles feminae [...]* *prostitutae*, so Petrus Damiani auf ein Dekret Papst Leos IX. von 1049 Bezug nehmend,<sup>46</sup> oder

<sup>44</sup> Gregor VII., Ep. Vag. (s. Anm. 12), Nr. 6, S. 14f.: *Cum apostolica auctoritate et ueridicis sanctorum patrum sententiis incitati ad eliminandam simoniacam heresim et praecipendam clericorum castitatem pro nostri officii debito exarsimus, tibi cui est clerus et populus amplissime dilatatus, cui praeterea plures et late disperse suffraganei sunt, hoc obedientiae munus iniungere decreuimus, ut tam per te quam per coadiutores tuos hoc Romanae ecclesiae decretum uniuerso clero studiosius inculcares et inuiolabiliter tenendum proponeres. Qua de re tibi etiam speciales litteras cudere bulla nostra impressas collibuit, quarum fultus auctoritate tucius animosiusque praecipitis nostris obtemperes et sanctuario Domini simoniacam heresim et fedam libidinosae contagionis pollutionem expellas. Vnde non ab re tibi scribendum fore arbitrati sumus, nos iuxta auctoritatem sanctorum patrum in nostra synodo sententiam dedisse, ut [...]; sed nec illi qui in crimine fornicationis iacent missas celebrare aut secundum inferiores ordines ministrare altari debeant [bis hier das Zitat im Text]. Statuimus etiam ut si ipsi contemptores fuerint nostrarum immo sanctorum patrum constitutionem, populus nullo modo eorum officium recipiat, ut qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur uerecundia saeculi et obiurgatione populi respiscant;* die Übersetzung von Schmale, Ausgewählte Briefe (s. Anm. 27), Nr. 123, S. 379 wurde teilweise korrigiert.

<sup>45</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 117 und 133 mit Bezugnahme auf die Synoden von Pavia 1022 und Bourges 1031.

<sup>46</sup> Die Briefe des Petrus Damiani, hrsg. von Kurt Reindel, Teil 3: Nr. 91–150 (Monumenta Germaniae Historica. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 4/3), München 1989, Nr. 112, S. 258–288, hier

als *concupinae*<sup>47</sup> und Dirnen (*mulierculae, mulieres subintroductae* oder *pellices*), so Gregor VII. gegenüber dem Bischof von Konstanz.<sup>48</sup> Dabei wurden die Frauen aber nicht etwa in den Mittelpunkt der Darlegungen gestellt, sondern sie wurden stets nur als das Objekt der in Sünde und Häresie verfallenen Kleriker genannt. Den Objektcharakter, den Frauen im Denken der Reformer hatten, belegt auch das von Petrus Damiani kolportierte Dekret Papst Leos IX., dass alle Frauen, die sich in Rom mit Priestern eingelassen hätten, dem Lateranpalast als Unfreie (*ancille*) zu dienen hätten.<sup>49</sup> Diese drastische Vorschrift fand zwar einstweilen keine Resonanz, aber „noch 1089 beschloß unter dem Vorsitz Urbans II. eine Synode in Melfi, die Frauen von Subdiakonen den Fürsten als Sklavinnen zu überlassen, wenn sich die Subdiakone nicht von ihren Frauen trennen wollten.“<sup>50</sup> Martin Boelens hat den Wandel des Sprachgebrauchs dahingehend treffend zusammengefasst,

daß man sich wenig darum kümmerte, ob und inwieweit rechtliche Beziehungen und Verpflichtungen vorlagen, z. B. in einer Ehe, die vor der Weihe rechtmäßig eingegangen war. Die Hauptsache war vielmehr, daß die Kleriker nicht mehr mit dem Geschlechtlichen in Berührung kommen sollten. Und da unterschied man nicht zwischen rechtmäßigen und illegitimen Beziehungen.<sup>51</sup>

Mit der Verurteilung von „Priestersöhnen“, und das hieß in der Regel von allen Söhnen eines zum Zölibat angehaltenen Elternteils, befassten sich die Reformer kaum.<sup>52</sup> Es ging allenfalls um die Weihefähigkeit der Söhne und damit implizit um deren Erbfähigkeit und deren gesellschaftliches Ansehen.<sup>53</sup> Gregor ließ vermutlich auch auf der Fastensynode von 1075 Priestersöhnen (*filii presbyteri*) ebenso wie den im Ehebruch gezeugten Kindern (*adulteri*) und allen anderen Unehelichen (*bastardi*) die Weihen verbieten.<sup>54</sup> Damit wurden Priestersöhne, auch aus ehelichen Verbindungen, mit durch Ehebruch gezeugten Söhnen und

---

S. 280: *In plenaria plane synodo sanctae memoriae Leo papa constituit, ut quaecunque damnabiles feminae intra Romana moenia reperirentur presbyteris prostitutae, ex tunc et deinceps Lateranensi palatio adiudicarentur ancillae*; dazu Mirbt (s. Anm. 19), S. 242; Boelens (s. Anm. 4), S. 134f.; Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 12.

<sup>47</sup> Briefe des Petrus Damiani 3 (s. Anm. 46), Nr. 114, S. 295–306, hier S. 299: *Illorum vero clericorum feminae, qui matrimonia nequeunt legali iure contrahere, non coniuges sed concubinas potius sive prostibula congrue possumus appellare.*

<sup>48</sup> Siehe oben Anm. 12, 26f. und 44.

<sup>49</sup> Siehe oben Anm. 46.

<sup>50</sup> Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 12f. mit Verweis auf J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 20, Paris 1775, Sp. 724 A (Kanon 12) und Mirbt (s. Anm. 19), S. 331–333 (mit ungenauer Wiedergabe des Kanons).

<sup>51</sup> Boelens (s. Anm. 4), S. 135.

<sup>52</sup> Vgl. Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 10 und 13; vgl. auch die Erläuterungen von Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 116f. sowie 127–133 zur *Apologia pro filiis sacerdotum et concubinarum* des Normannischen Anonymus.

<sup>53</sup> Vgl. Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 10–13.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 15.

unehelichen Söhnen gleichgesetzt. Der päpstliche Legat Hugo von Die wiederholte dieses Verbot für die Priestersöhne und alle anderen in Unzucht geborenen (*ceteri ex fornicatione nati*) 1078 auf einer Synode in Poitiers.<sup>55</sup> Urban II. milderte die Vorschrift bezogen auf die Priestersöhne auf der Synode von Melfi insofern etwas ab, als er sie nur dann vom Altardienst entfernen lassen wollte, wenn sie nicht in Klöstern und Regularstiften als bekehrt befunden worden seien.<sup>56</sup> Diese mildere Bestimmung wurde als 21. Kanon des zweiten Lateranums 1139 aufgenommen und steht damit in einem geradewegs konträren Verhältnis zur Verschärfung des Zölibatsgebots auf demselben Konzil.<sup>57</sup>

#### 4. Die Argumente für und gegen den Priesterzölibat

Wesentliche Grundlagen, auf denen die Reformer ihre Forderungen und Maßnahmen zur Durchsetzung des Priesterzölibats aufbauten, waren also die unterschiedslose Verurteilung jeder Art von Zusammenleben zwischen Klerikern und Frauen als *crimen fornicationis* und nikolaitische Häresie, die Verdammung der Frauen als *concupinae* oder *mulierculae* und die Ächtung von Priestersöhnen als *adulteri* oder gar *bastardi*, mithin also einer pauschalen Herabwürdigung der nichtenthaltensamen Kirchenmänner, ihrer Frauen und ihrer Nachkommenschaft. Sucht man nach den Begründungen für diesen Impetus, „alles Geschlechtliche aus dem Umfeld des Klerus zu verbannen“,<sup>58</sup> so fällt die Argumentationsweise der Reformpäpste nicht sehr differenziert aus. Als wichtigster Punkt wurde die päpstliche Jurisdiktionsgewalt ins Feld geführt und damit die unbedingte Verpflichtung aller Kleriker zum Gehorsam. Von vermeintlichen oder tatsächlichen Beschlüssen Leos I. und Gregors I. zum Eheverbot für Priester, Leviten und Subdiakone war die Rede und vom Pauluswort, dass dieser den Umgang mit Hurern und Ehebrechern verboten habe.<sup>59</sup> Andere, stärker auf die

---

<sup>55</sup> Vgl. Mansi (s. Anm. 50), Sp. 498E – 499A, can. 8: *Ut filii presbyterorum et caeteri ex fornicatione nati ad sacros gradus non provebantur, nisi aut monachi fiant aut in congregatione canonica regulariter viventes. Praelationes vero nullatenus habeant*; dazu Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 15.

<sup>56</sup> Vgl. Mansi (s. Anm. 50), Sp. 724 B, can. 14: *Presbyterorum filios a sacris altaris ministeriis removendos decernimus, nisi aut in coenobiis aut in canonicis religiose probati fuerint conversari* (sic). 1095 erließ Urban II. auf der Synode von Clermont wieder eine schärfere Bestimmung, die den Söhnen von Konkubinen und denen von Priestern, Diakonen und Subdiakonen die kirchlichen Weihen verbot außer in Klöstern und Regularstiften: Ebd., Sp. 817 C, can. 11: *Ut nulli filii concubinarum ad ordines vel aliquos honores ecclesiasticos promoveantur, nisi monachaliter vel canonicè vixerint in ecclesia*; dazu Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 15.

<sup>57</sup> Vgl. Conciliorum oecumenicorum decreta (s. Anm. 17), S. 202, can. 21: *Presbyterorum filios a sacris altaris ministeriis removendos decernimus, nisi aut in coenobiis aut in canonicis religiose probati fuerint conversati* und siehe oben Anm. 17; dazu Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 16.

<sup>58</sup> Siehe oben Anm. 51.

<sup>59</sup> Vgl. Gregor VII., Ep. Vag. (s. Anm. 12), Nr. 9, S. 20: *Apostolica namque beati Pauli prepollet auctoritas qua, fornicatores et adulteros cum ceteris sceleratis connumerans, diffinitam sue iussionis*

Askese abzielende Gründe wurden nur vereinzelt genannt, „z.B., daß die Keuschheit notwendig sei, um andere Tugenden erwerben zu können [...]“;<sup>60</sup> daß Christus keusch und makellos gelebt hätte und es die Kirche darum auch sein müsse,<sup>61</sup> daß es nicht erlaubt sein könne, daß jemand zugleich einen Hurenleib und den Leib Christi berühre<sup>62</sup> [und] daß Gott nur keusch gedient werden könne“.<sup>63</sup> Askese und priesterliche Reinheit als Idealvorstellungen wurden keineswegs in den Vordergrund gerückt, sondern vielmehr die Unreinheit als Makel, Verbrechen und Häresie und die daraus folgende Bestrafung der Sünder. Gehorsam, Zucht und Strafe waren die Denk- und Handlungsmaximen der Reformer, besonders Gregors VII. Fehlbarkeit beim Bestreben, die apostolischen Ideale zu erreichen, wurde kaum geduldet.

Dementsprechend finden sich bezogen auf die Frauen und Kinder von Klerikern auch nur Verfügungen, die auf deren Separation von den Klerikern oder

---

*sententiam subicit; cum eiusmodi nec cibum capere'. Preterea uniuersus catholice ecclesie cetus aut uirgines sunt aut continentes aut coniuges. Quicumque ergo extra hos tres ordines reperitur, inter filios ecclesie siue intra Christiane religionis limites non numeratur. Vnde et nos, si uel extremum laicum pellicatui adherentem liquido cognouerimus, hunc uelut precisum a corpore dominico membrum donec peniteat condigne a sacramentis altaris arcemus. Quomodo ergo sanctorum sacramentorum distributor uel minister esse debet, qui nulla ratione potest esse uel particeps? Sed illa beati pape Leonis nos impulit auctoritas, qui subdiaconis ineundi conubi licentiam prorsus abstulit; quod decretum beati pape Leonis posteriores sancte Romane ecclesie pontifices, maxime doctor eximius Gregorius, ita pro lege sanxerunt ut deinceps tribus his ordinibus ecclesiasticis, sacerdotibus leuitis et subdiaconibus, uincula coniugalia omnino sint prohibita; deutsche Übersetzung: Ausgewählte Briefe (s. Anm. 27), Nr. 126, S. 383. Das Zitat oben Anm. 27 schließt sich an diese Textstelle an.*

<sup>60</sup> Gregor VII., Register (s. Anm. 10), Nr. II 25 an Erzbischof Anno von Köln, S. 157: *Praeterea sollicitudinem tuam ex parte beati PETRI communis patris et domini instanter admonemus, ut non solum in ecclesie tue diocesi sed etiam in omnibus suffraganeorum tuorum parocchiis presbyteros diacones et subdiacones admonitionibus tuis caste vivere facias, quoniam, ut fraternitas tua novit, coeterę virtutes apud Deum sine castitate nihil valent, sicut nec sine ceteris virtutibus castitas.*

<sup>61</sup> Vgl. ebd., Nr. II 55 an die Lodesen, S. 200: *Quapropter hortamur vos et ut filios karissimos monemus, quatenus in his pestibus detestandis, symoniaca videlicet heresi et fornicatione ministrorum sacri altaris, conterendis et penitus extirpandis cum iam dicto pastore vestro fratre nostro ad omnipotentis Dei sanctęque ecclesie honorem totiusque patrię salutem ut pii filii insistatis, in ordinandis quoque recte et canonicę ecclesie ei totis viribus auxilium prebeat, immo in cunctis, que ipse ad Dei honorem vestramque salutem agere disponit, ei obędienter obtemperetis, ut sanctę matris vestre ecclesie apud vos munditia polleat, quam Christus sine macula et ruga castam sibi copulauit sponsam.*

<sup>62</sup> Vgl. ebd., Nr. IV 11 an Graf Robert (Friso) von Flandern, S. 310: *Pervenit ad apostolicam sedem, quod in terra tue dominationis qui vocantur sacerdotes in fornicatione positi non erubescant cantando missam tractare corpus et sanguinem Christi non attendentes, que insania quodve scelus est uno eodemque tempore corpus meretricis et corpus attrahere Christi.*

<sup>63</sup> Vgl. ebd., Nr. IV 10 an Gräfin Adela von Flandern, S. 309: *Pervenit ad aures nostras, quod quidam vestrum dubitant, utrum necne sacerdotes ac levite seu ceteri, qui sacris altaribus administrant, in fornicatione persistentes missę debeant celebrare officium. Quibus ex auctoritate sanctorum patrum respondemus nullo modo ministros sacri altaris in fornicatione manentes missę debere celebrare officium, quin etiam extra choros esse pellendos, quousque penitentie dignos fructus exhibeant. Unde apostolica tibi auctoritate precipimus, quatenus nullos eorum, qui in scelere perdurant, ad sacrum misterium celebrandum suscipiatis, sed, undecumque poteris, tales ad missas celebrandas acquiratis, qui caste Deo deserviant; das Gesamtzitat aus Boelens (s. Anm. 4), S. 147.*

sogar auf Entrechtung zielten.<sup>64</sup> Familiäre Bindungen waren für die Kirchenreformer keine Denkkategorie. Wirtschaftliche Verpflichtungen, die den Klerikern aus ihren Beziehungen und ihren Vaterschaften erwachsen, spielten für die Zölibatsforderungen allenfalls eine untergeordnete Rolle.<sup>65</sup> Den Gregorianern ging es einzig und allein um den Klerikerzölibat als absolute Norm, um die von jedem weltlichen Bezug losgelöste Kirche, konstituiert von einer exklusiven Gruppe von Klerikern, angeführt von der römischen Kirche und dem Papst an ihrer Spitze. Als alternative Lebensform war den Klerikern im Zusammenhang mit der Zölibatsgesetzgebung von Nikolaus II. 1059 und Alexander II. 1063 die *vita communis* vorgeschrieben worden,<sup>66</sup> doch scheint die Wirkung dieses Gebots erst mit Verzögerung eingetreten zu sein, denn auf dem Höhepunkt des Zölibatsstreits spielte es keine besondere Rolle und lässt sich zunächst nur lokal nachweisen.<sup>67</sup>

Die Befürworter der Priesterehe hatten den Lebensvorschriften der Reformer einiges entgegensetzen. Sie argumentierten nicht nur aus der Rolle derer, die viel zu verlieren hatten, sondern auch in dem Bewusstsein, dass es sich bei der Forderung nach Enthaltbarkeit der Kleriker nicht um ein Gebot der Heiligen Schrift handelte, sondern diese auf altkirchlichen Traditionen basierte.<sup>68</sup> Etliche Stellen des neuen Testaments ließen sich beibringen, die dem Rigorismus der Kirchenreformer widersprachen. Besonders häufig wurden die Paulusworte aus dem ersten Korintherbrief herangezogen, mit denen Jungfräulichkeit lediglich empfohlen, aber nicht verpflichtend gemacht wurde,<sup>69</sup> ebenso die von Paulus geäußerte Einsicht, dass zur Vermeidung schlimmerer Gefahren die Ehe erlaubt sein solle.<sup>70</sup> Auch der erste Brief an Timotheus gab einiges an Aussagen her, die geeignet waren, die Priesterehe als apostolische Empfehlung zu charakterisieren: Dass Bischöfe und Diakone die Männer einer einzigen Frau sein sollten, konnte man gegebenenfalls auch auf die Kirche beziehen, wie es die Refor-

---

<sup>64</sup> Zu den Bestimmungen bezüglich der mit Klerikern verheirateten oder zusammenlebenden Frauen siehe oben Anm. 45–50; zu denjenigen bezüglich der Klerikerkinder bzw. Priestersöhne siehe oben Anm. 52–57.

<sup>65</sup> Die explizite Nennung eines wirtschaftlichen Motivs für das Weiheverbot von Priestersöhnen, wenn sie aus Verbindungen von unfreien Klerikern und Freien stammten und versuchten den Rechtsstatus der Mutter und die Pfründe des Vaters zu erhalten, findet sich auf dem von Papst Benedikt VIII. im August 1022 abgehaltenen Konzil von Pavia 1022; vgl. Schimmelpfennig (s. Anm. 3), S. 11 f.; Tellenbach (s. Anm. 14), S. 137; Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 3 und 116 f.

<sup>66</sup> Vgl. Boelens (s. Anm. 4), S. 139–142.

<sup>67</sup> Vgl. Golinelli (s. Anm. 20), S. 42–48.

<sup>68</sup> Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 85 mit Hinweis auf ältere Literatur.

<sup>69</sup> 1. Kor 7,25–38; vgl. zur Verwendung dieser Stelle bei Pseudo-Udalrich Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 85 f.; Melve (s. Anm. 3), S. 694.

<sup>70</sup> 1. Kor 7,1 f.: *Bonum est homini mulierem non tangere, propter fornicationem autem unusquisque suam uxorem habeat [...]*. Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 85–88 zur auch bei Befürwortern und Gegnern der Priesterehe kontrovers diskutierten Frage, ob das Aposteldiktum nur für Laien gelte; Melve (s. Anm. 3), S. 694.

mer taten, kaum aber, dass nur derjenige eine Kirche mit Sorgfalt führen könne, der auch ein guter Hausvorstand war.<sup>71</sup> Aus den pseudoisidorischen Dekretalen ließen sich zudem noch Argumente beibringen, die die Wertschätzung von Priesterfrauen zum Ausdruck brachten.<sup>72</sup> Der Empfehlungscharakter der Apostelbriefe war zweifellos der wichtigste Argumentationsstrang der Zölibatsgegner. Sie griffen aber auch auf ältere Kanones und patristische Belege zurück, die zeigen sollten, dass den Klerikern höherer Weihegrade die Trennung von ihren Frauen sogar verboten war, dass die Ehe sakramentale Eigenschaften hatte, dass die harschen Zölibatsforderungen das rechte Maß vermissen ließen und den Verfall der kirchlichen Ordnung zur Folge hatten.<sup>73</sup> Dazu gehörten auch gewaltsame Übergriffe auf die Geistlichen, wie sie besonders Sigebert von Gembloux und die Mailänder Chronisten beklagten.<sup>74</sup> Der Hinweis auf mangelnde *discretio* im Vorgehen der Reformer und deren Folgen findet sich in allen Streitschriften für die Priesterehe.<sup>75</sup> Auch der gezielte Gegenangriff auf die fehlende Moral der Zölibatsbefürworter blieb nicht aus: Auf der einen Seite würden sie die Verheirateten verurteilen, auf der anderen Seite würden sie Ausschweifungen, Inzest und Homosexualität betreiben.<sup>76</sup> Den Reformern wurde sogar der Vorwurf gemacht, sie würden „den freien Willen derjenigen unterdrücken, die sie zwangsweise zur Einhaltung des Gebots anhielten“, und jede Rücksichtnahme auf die menschliche Schwäche vermissen lassen.<sup>77</sup> Die Verfehlungen, die Heuchelei und die Störung der kirchlichen Ordnung wurden angeprangert. Das schloss auch die Missachtung der von Verheirateten gespendeten Sakramente ein, die Sigebert von Gembloux als *plebeius error* geißelte und umfangreich zu widerlegen suchte.<sup>78</sup> Nicht nur der Mönch aus Gembloux legte auf das Standesbewusstsein der geweihten Kirchenmänner großen Wert. Auch die Mailänder Kleriker wehrten sich gegen die Einmischung von Laien in die kirchlichen Angelegenheiten und traten vehement für die Rechtmäßigkeit ihrer Ehen

<sup>71</sup> 1. Tim 3,2; 3,5 und 3,12; vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 89f.

<sup>72</sup> Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 90.

<sup>73</sup> Vgl. ebd., S. 91–98.

<sup>74</sup> Zur *Apologia contra eos qui calumpniantur missas coniugatorum sacerdotum* des Sigebert von Gembloux siehe oben Anm. 40 und vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 97 und 101–105; zu den Mailänder Chronisten siehe oben Anm. 37.

<sup>75</sup> Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 85 und 97f., besonders zum Pseudo-Udalrich-Brief, ebd., S. 210: *Quas quidem quia te aliquatenus habere videmus, et quia discretionem, licet in hac re neglectam, in aliis tamen vitae tuae institutionibus eam honeste conservatam non ignoramus, huius intentionis pravitatem te cito correcturum non desperamus.* Vgl. dazu auch Melve (s. Anm. 3), S. 693f. und 703f.

<sup>76</sup> Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 96.

<sup>77</sup> Zum Traktat *Cum sub liberi arbitrii potestate creati sumus* vgl. ebd., S. 137–148, Zitat S. 138f. sowie S. 267f. mit der Edition S. 269–288.

<sup>78</sup> Vgl. Sigebert von Gembloux, *Apologia* (s. Anm. 40), S. 220: *Plebeius error quam semper quaesivit oportunitate adepta usque ad furoris sui satietatem iniuncta sibi, ut ait, in clericorum contumelias obedientia crudeliter abutitur;* vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 102.



ein. Sie unterschieden die strenge monogame Lebensweise von der konkubinarischen und waren sich mit dem Autor des Pseudo-Udalrich-Briefs einig, dass die Ehe wegen der Schwäche der menschlichen Natur auch für Geistliche geboten sei, weil sie schlimmere Ausschweifungen verhindere.<sup>79</sup>

Die Rechte der Priestersöhne und die Frage ihrer Ordinationsfähigkeit wurden ebenfalls in den Streitschriften der Zölibatsgegner eingehend behandelt und im Sinne des Taufsakraments als unabhängig von etwaigen Verfehlungen der Eltern beurteilt.<sup>80</sup>

Entsprechend der Lebenssituation der Autoren und ihres Zielpublikums spielen in den Schriften der Zölibatsgegner die lebenswirklichen Aspekte mit der Fürsorge für Frauen und Kinder, besonders für die Söhne, also durchaus eine Rolle. Sie wurden aber den theologischen, in erster Linie auf dem Neuen Testament fußenden Argumenten klar untergeordnet. Die Befürworter der Priesterehe wollten sich auch argumentativ als rechtmäßige beziehungsweise standesgemäße Kleriker erweisen, die auf der Höhe des aktuellen Diskurses ihre Sache zu verteidigen wussten und dem hohen moralischen Anspruch der Zölibatsbefürworter auf Augenhöhe begegnen konnten. Dass sie dabei keineswegs erfolglos waren, ist in der Chronistik mehrfach bezeugt. Der Widerstand gegen die Zölibatsgebote war in Süddeutschland, Nordfrankreich und Norditalien groß.<sup>81</sup> Bald bremste auch der Streit mit Heinrich IV. den Impetus Gregors VII., die Zölibatsfrage mit dem gleichen Furor zu verfolgen wie zu Beginn seines Pontifikats. In Vergessenheit geriet sie dennoch nicht und wurde durch die stete Wiederholung der Vorschriften zu einem zentralen Punkt des Kirchenrechts.

Familienfeindlichkeit – um es abschließend noch einmal thesenartig zuzuspitzen – war nicht die Triebfeder für die Einschärfung des Zölibats durch die Kirchenreformer, sondern der unbedingte Wille, die gesamte Kirche, soweit es ging, aus ihren weltlichen Bindungen zu lösen und zu einer machtvollen Papstkirche umzustrukturieren. Dass damit eine tiefe Aversion gegen alles Geschlechtliche

---

<sup>79</sup> Vgl. Landulf d. Ä., *Historia Mediolanensis* (s. Anm. 37), c. 7, S. 78: *Sed nostri sacerdotes Deo gratias usque hodie nec sunt nec nominati sunt adulteri, sed curiose observant apostolicum praeceptum, ut sint unius mulieris viri. Unde beatus Ambrosius super Abraham dicit: „Nulli licet scire mulierem praeter uxorem; ideo coniugii tibi datum est ius, ne in laqueum incidas iniquitatis et cum aliena muliere delinquas.“* Typischerweise bezieht sich Landulf auf den Stadtpatron Ambrosius als Autorität, dem aber weder dieses noch andere von den Zölibatsgegnern angeführte Zitate nachgewiesen werden können. Vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 98 zu Pseudo-Udalrich ohne Bezugnahme auf die Mailänder Quellen.

<sup>80</sup> Besonders deutlich wird diese Position vom Normannischen Anonymus in der *Apologia pro filiis sacerdotum et concubinarum* herausgestellt, siehe oben Anm. 52, aber auch in anderen Traktaten, die als Reaktion auf das Verbot der Ordinationsfähigkeit von Priestersöhnen einzuschätzen sind, welches 1078 auf einer Synode von Poitiers unter der Leitung des päpstlichen Legaten Hugo von Die ausgesprochen wurde; vgl. Frauenknecht (s. Anm. 3), S. 105–124 und 166.

<sup>81</sup> Vgl. Tellenbach (s. Anm. 14), S. 138f. Die von Frauenknecht (s. Anm. 3), passim untersuchten Texte geben hinreichend Auskunft über den Widerstand gegen die Zölibatsforderungen.

einherging, die nicht nur von Vorstellungen der kultischen Reinheit und dem Ideal der Ehelosigkeit geprägt war, lässt sich auch im Sinne des eingangs zitierten Artikels von Gustav Seibt kaum bestreiten.